



LIONS (LEOs) und die Steuern

3. Auflage

(Stand 17.12.2007)

Hinweis: Die in dieser Broschüre enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt kann daher nicht übernommen werden.

1	Vorwort	2
2	Vorteile der Gemeinnützigkeit	2
2.1	Was bringt es einem Verein die Gemeinnützigkeit zu beantragen?.....	2
3	Anforderungen an eine gemeinnützige Satzung	2
3.1	Vorbemerkungen zum Gemeinnützigkeitsrecht (ab 1.1.2007)	3
3.2	Ausschließlichkeit § 56 AO	4
3.3	Unmittelbarkeit § 57 AO.....	5
3.3.1	Wann lohnt sich die Gründung eines Fördervereins?	5
3.4	Hinweis zu Veranstaltungen nicht gemeinnütziger Vereine	6
3.5	Allgemeinheit § 52 AO	7
3.6	Selbstlosigkeit § 55 AO.....	7
4	Mittelverwendung und Rücklagenbildung	7
4.1	Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage.....	7
4.2	Betriebsmittelrücklage.....	7
4.3	Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	7
4.4	Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO	8
4.5	Überlassung von Personal und Räumen	8
4.6	Sonstige Vermögenszuführungen i.S. AEAO RdNr. 10 zu § 55.....	8
4.7	Grundsatz der Vermögensbindung § 61 AO.....	8
5	Vorläufige Bescheinigung / Freistellungsbescheid	9
5.1	Vorläufige Bescheinigung	9
5.2	Freistellungsbescheid	9
6	Die vier Tätigkeitsbereiche eines Lions-Hilfswerks	10
6.1	Ideeller Bereich	10
6.2	Vermögensverwaltung	10
6.3	Zweckbetrieb.....	10
6.4	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	12
6.4.1	Gewerbesteuer	14
6.4.2	Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.....	14
6.4.3	Steuererklärung	14
7	Steuertipps, die Körperschaft- und Gewerbesteuer zu reduzieren	14
7.1	Zahlung von Aushilfslöhnen.....	14
7.2	Verpachtung von Werberechten	15
7.3	Auslagerung des Bewirtschaftungsrechts.....	15
8	Umsatzsteuerpflicht und Kleinunternehmergrenze	15

8.1	Vorsteuerabzug.....	18
8.2	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und elektronische Datenübermittlung	19
8.3	Zusatzangaben in Rechnungen und Aufbewahrungspflicht	19
8.4	Mitgliedsbeiträge.....	20
8.5	Unentgeltliche Abgabe einer Vereinszeitung an Mitglieder	20
9	Spendenrecht	20
9.1	Fragen zur Behandlung beim Zuwendenden.....	20
9.1.1	Gemeinnützige Zwecke	20
9.1.2	Spendenbegünstigte Zwecke	21
9.1.3	Spendenvortrag	21
9.1.4	Abzug von Mitgliedsbeiträgen.....	21
9.2	Fragen zur Behandlung beim Zuwendungsempfänger.....	21
9.3	Anforderung an eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung).....	22
9.4	Spendenarten.....	25
9.5	Aufwandsspenden	25
10	Haftungsrisiken.....	26
10.1	Ausstellerhaftung.....	26
10.2	Veranlasserhaftung	26
10.3	Höhe der Haftung	26
11	Verein als Arbeitgeber	27
11.1	Arbeitnehmer des Vereins	27
11.2	Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit	27
11.3	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	27
12	Muster für Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG.....	27

1 Vorwort

Lionsclubs und gemeinnützige Lions-Hilfswerke, aber auch LEO-Clubs und LEO-Hilfswerke müssen bei ihren Aktivitäten zunehmend auch an die steuerlichen Regelungen denken, da die in den Steuergesetzen verankerten Freibeträge und Freigrenzen oft erreicht und sogar überschritten werden.

Die folgenden Darstellungen sollen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - in das Thema einführen.

2 Vorteile der Gemeinnützigkeit

Ein Verein (i.d.R. das Hilfswerk) verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert.

2.1 Was bringt es einem Verein die Gemeinnützigkeit zu beantragen?

Gemeinnützige Verein genießen zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wie z.B.

- weitgehende Befreiung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Schenkung- und Erbschaftsteuer;
- bei der Umsatzsteuer: im Bereich des Zweckbetriebs und der Vermögensverwaltung unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7%;
- Spendenbegünstigung: Spenden an einen gemeinnützigen Verein sind beim Spender steuerlich absetzbar, was für das Spendenaufkommen förderlich ist.

Nicht nur der Verein hat durch die Gemeinnützigkeit Vorteile. So sind für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten, wie z.B. als Ausbilder, Übungsleiter, Erzieher usw. die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG bis 2 100 € (bis 31.12.2006 1 848 €) steuerfrei.

3 Anforderungen an eine gemeinnützige Satzung

Drei Unterlagen sind dem Finanzamt vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit zu beantragen:

1. Satzung,
2. Gründungsprotokoll und
3. schriftlicher formloser Antrag über die Gemeinnützigkeit

Es darf natürlich keine x-beliebige Satzung sein, sondern diese Satzung muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Hilfestellung gibt das Finanzamt, das z.B. in Bayern die kostenlose Broschüre "Steuertipps für gemeinnützigen Vereine" bereithält, in der eine Mustersatzung für steuerliche Belange abgedruckt ist. Die Broschüre enthält auch eine Mustersatzung für einen Förderverein. Es empfiehlt sich, die Mustersatzung Wort für Wort zu übernehmen, da Abweichungen vom Finanzamt häufig beanstandet werden. Bei Neugründungen sowie bei Satzungsänderungen, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Teil betreffen, sollte dem Finanzamt der Satzungsentwurf vorgelegt werden.

Ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und somit den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) führt oder nicht, spielt steuerlich keine Rolle, da der nicht eingetragene Verein **steuerlich** gleich behandelt wird, wie der eingetragene Verein.

3.1 Vorbemerkungen zum Gemeinnützigkeitsrecht (ab 1.1.2007)

Die bis zum 31.12.2006 in der Anlage 1 zu 48 EStDV aufgezählten gemeinnützigen Zwecke wurden redaktionell überarbeitet, in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO übernommen und die Anlage 1 aufgehoben. Der Katalog in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO ist nunmehr im Grundsatz abschließend, d.h. die von der Körperschaft geförderten Zwecke müssen hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den im Gesetz genannten Zwecken identisch sein. Fällt der verfolgte Zweck nicht unter diese Aufzählung, kann er gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt werden, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Für die Erklärung als gemeinnützig ist gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 AO in jedem Land zentral eine Behörde zuständig.

In den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO wurde der Zweck „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ in der Ziffer 25 neu aufgenommen.

In der Ziffer 3 wurde zur Klarstellung der Begriff „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ zeitgemäß angepasst, so dass neben den bisher begünstigten Tätigkeiten nun auch ausdrücklich die Förderung der gesundheitlichen Prävention und der gesundheitlichen Selbsthilfe i.S.d. §§ 20 bis 24 des SGB V unter den gemeinnützigen Zweck fallen.

§ 52 AO (Fassung ab 1.1.2007) Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Folgende Punkte muss die gemeinnützige Satzung enthalten:

3.2 Ausschließlichkeit § 56 AO

Der gemeinnützige Verein darf nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. In die Satzung dürfen deshalb nur diese Zwecke aufgenommen werden. Sie ergeben sich aus der Abgabenordnung. Kein gemeinnütziger Zweck ist z.B. die wirtschaftliche Betätigung, wie die Bewirtung, auch wenn die Gewinne aus der Bewirtung gemeinnützig verwendet werden. Die wirtschaftliche Betätigung darf nicht in die Satzung aufgenommen werden. Zwar ist es dem gemeinnützigen Vereinen gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten. Der Verein hat aber darauf zu achten, dass er die eigenwirtschaftlichen Zwecke **nicht in erster Linie** ausübt.

Organisiert ein gemeinnütziger Verein anlässlich einer Umweltkatastrophe oder aufgrund eines besonderen Ereignisses wie z.B. einem Flugzeugunglück eine Benefizveranstaltung, verwendet der Verein seine Mittel satzungsfremd, wenn er lt. Satzung nicht die Mildtätigkeit fördert. Nach einem Beschluss der Körperschaftsteuer-Referatsleiter der Länder vom Mai 1990 darf ein Verein seine Erträge aus **Benefizveranstaltungen** auch dann für mildtätige Zwecke verwenden, wenn die Förderung der Mildtätigkeit nicht Satzungszweck ist. Der Verein darf seine Mittel aber nur einem **anderen gemeinnützigen Verein** oder einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (z.B. Stadt oder Gemeinde) zukommen lassen. Ohne entsprechende Satzungsbestimmung darf er die mildtätigen Zwecke **nicht selbst** fördern und erfüllen, also z.B. die Gelder nicht selber in einem Katastrophengebiet verteilen.

3.3 Unmittelbarkeit § 57 AO

Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit muss der Verein seine Ziele grundsätzlich selbst verwirklichen. Eine Ausnahme gilt bei den sog. Förder- oder Spendensammelvereinen, die die Aufgabe haben, einem anderen Verein Geld zu beschaffen oder auf andere Weise zu unterstützen.

3.3.1 Wann lohnt sich die Gründung eines Fördervereins?

Hierzu ein Beispiel:

Das gemeinnützige Hilfswerk des Lionsclubs veranstaltet im Jahr 2006 insgesamt 2 activities, ein Frühlingsfest und ein Herbstfest.

Das Resultat:

Einnahmen i.H.v. 51.129 € und ein Gewinn i.H.v. 10.225 €. Das Finanzamt berechnet die Körperschaftsteuer wie folgt:

	€
Gewinn	10.225
./. Freibetrag	<u>./. 3.835</u>
zu versteuerndes Einkommen	6.390
Steuersatz 25%	1.597

Des Weiteren setzt das Finanzamt einen Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5%, also 87 € fest. Aufgrund dieser Steuerfestsetzung kommt der Vorstand auf die Idee, einen zweiten Verein und zwar einen gemeinnützigen Förderverein zu gründen, der die satzungsmäßige Aufgabe hat, das gemeinnützige Hilfswerk des Lionsclubs bei musikalischen Veranstaltungen zu unterstützen und ihm Geld zu beschaffen.

Im nächsten Jahr richtet das gemeinnützige Hilfswerk des Lionsclubs nur noch ein Fest aus. Das Konzert wird auf den (auch gemeinnützigen) Förderverein ausgelagert, was zur Folge hat, dass der Lionsclub und der Förderverein Einnahmen von jeweils unter 35 000 € (ab 1.1.2007) haben, so dass keiner der Vereine Körperschaftsteuer zu zahlen hat. Das Finanzamt geht leer aus.

Da der Förderverein die satzungsmäßige Aufgabe hat, Gelder für das gemeinnützige Hilfswerk des Lionsclubs zu sammeln, kann der Förderverein seinen Gewinn „steuerfrei“ an das gemeinnützige Hilfswerk des Lionsclubs überweisen.

Beachte: der Förderverein wird nur dann als gemeinnützig anerkannt und hat die o.g. Vorteile eines gemeinnützigen Vereins, wenn

- seine Spendeneinnahmen und Mitgliedsbeiträge höher sind als seine Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung

oder

- seine Spenden und Mitgliedsbeiträge mehr als 10% der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausmachen, und seine gemeinnützige Tätigkeit zeitlich überwiegt. Den Nachweis kann der Förderverein durch entsprechende Aufzeichnungen, wie z.B. einem Tagebuch erbringen.

Machen seine Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 10% der Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus, geht das Finanzamt davon aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb den Förderverein gemeinnützigkeitsschädlich prägt, mit der Folge, dass der Förderverein nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann. Bei Überprüfung der 10%-Grenze zieht das Finanzamt i. d. R. einen Zeitraum von maximal 3 Jahren heran.

Die **Vorstandschafft** des gemeinnützigen Hilfswerks des Lionsclubs und des gemeinnützigen Fördervereins darf **mehrheitlich nicht personenidentisch** sein. Auch ist die Anzahl von Fördervereinen nur begrenzt zulässig. Die Finanzverwaltung Bayerns genehmigt pro Verein in der Regel nur einen Förderverein. Erfolgt die Gründung eines Fördervereins ausschließlich aus steuerlichen Gründen, um die Besteuerungsgrenze oder Freibeträge mehrfach zu beanspruchen, wird der Förderverein steuerlich nicht anerkannt (Hinweis auf § 64 Abs. 4 AO).

Die Steuerbegünstigung von Fördervereinen wurde zum 1.1.2001 zusätzlich eingeschränkt. Danach wird ein Förderverein, der einen anderen Verein unterstützt, nur noch als gemeinnützig anerkannt, wenn der geförderte Verein selber gemeinnützig ist (§ 58 Nr. 1 AO), d.h. fördert ein Förderverein ein gemeinnütziges Hilfswerk des Lionsclubs, erhält der Förderverein die Gemeinnützigkeit nur unter der Voraussetzung, dass das Hilfswerk des Lionsclubs gemeinnützig ist.

Keine Änderung ergibt sich hinsichtlich der Mittelbeschaffung für ausländische Körperschaften.

Wie bereits oben erwähnt müssen gemeinnützige Vereine ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen. Nach der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn gemeinnützige Vereine maximal 50% ihrer Mittel einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuwenden. Nur ein Förderverein darf aufgrund der Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO 100% seiner Mittel weiterleiten.

Ein gemeinnütziger Verein kann sowohl die gemeinnützigen Zwecke selber erfüllen, als auch für andere gemeinnützige Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt, Gemeinde) Gelder sammeln. Es genügt aber nicht, sich von vornherein eine Mischsatzung zu geben, da der Verein die in der Satzung festgelegten Zwecke und Tätigkeiten auch in der Praxis umsetzen muss.

Zu der Frage, ob die Mittelverwendungsarten jährlich wechseln dürfen, vertritt die OFD Magdeburg vom 20.4.2005, S 0170 - 44 - St 217/S 0177 - 11/12 - St 217 die Auffassung, dass es grundsätzlich nicht schädlich ist für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die mehrere steuerbegünstigte Satzungszwecke hat und in jedem Jahr mindestens einen davon verfolgt, wenn sie einen oder mehrere andere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Eine Satzungsänderung ist erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt.

3.4 Hinweis zu Veranstaltungen nicht gemeinnütziger Vereine

Wird ein Verein **nicht als gemeinnützig** anerkannt, gilt für ihn die Besteuerungsgrenze von 35 000 € (ab 1.1.2007) **nicht**, d.h. der nicht gemeinnützige Verein muss Körperschaftsteuer zahlen, wenn sein Gewinn über 3.835 € liegt.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich **alle** Einnahmen des nicht gemeinnützigen Vereins, mit Ausnahme der echten Mitgliedsbeiträge und Spenden, der Körperschaftsteuer unterliegen.

Beim nicht gemeinnützigen Verein werden die Einnahmen bzw. Ausgaben **nicht** den 4 verschiedenen Bereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zugeordnet, sondern den verschiedenen Einkunftsarten (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständige Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) wie sie im Einkommensteuerrecht vorkommen.

Gibt z.B. ein nicht gemeinnütziger Lionsclub ein Konzert, unterliegen die Eintrittsgelder der Körperschaftsteuer, wenn der Gewinn über 3.835 € liegt. Wäre der Lionsclub hingegen gemeinnützig (was im Regelfall nicht auf den Lionsclub selbst, sondern nur auf das Hilfswerk zutrifft !), müsste er diese

Konzerteinnahmen nicht der Körperschaftsteuer unterwerfen, da Konzerteinnahmen beim gemeinnützig anerkannten Lions Hilfswerk in den Bereich des Zweckbetriebs fallen, und der Zweckbetrieb von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist.

3.5 Allgemeinheit § 52 AO

Die Tätigkeit des Lions Hilfswerks muss dem Wohl der Allgemeinheit nützen und darf nicht bloß einem exklusiven Personenkreis zugute kommen.

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, wie dies z.B. bei einem Sport- oder Musikverein der Fall ist, darf seine Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nicht derart hoch ansetzen, dass der Allgemeinheit der Zugang verwehrt wird.

Nach dem AEAO RdNr. 1.1 zu § 52 dürfen die

- Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt **1.023 €** je Mitglied und Jahr und
- daneben erhobene Aufnahmegebühren im Durchschnitt **1.534 €** für die neu aufgenommenen Mitglieder

nicht übersteigen.

3.6 Selbstlosigkeit § 55 AO

Der gemeinnützige Verein darf nicht „in erster Linie“ eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, wie z.B. Feste veranstalten. Lt. BFH-Urteil vom 15.07.1998, BStBl. 2002 II S. 162, verfolgt ein gemeinnütziger Verein nicht allein deswegen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke i. S. des § 55 Abs. 1 AO, weil er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und die unternehmerischen Aktivitäten die gemeinnützigen übersteigen.

4 Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Mittel des gemeinnützigen Vereins müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, und zwar zeitnah, d.h. die in einem Jahr erwirtschafteten Mittel müssen grundsätzlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Jahres für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Was also im Jahr 2005 erwirtschaftet worden ist, muss bis spätestens Ende 2006 für gemeinnützige Zwecke ausgegeben worden sein.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Mittel angesammelt werden und zwar als:

4.1 Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage

Für gemeinnützige Vorhaben dürfen Mittel angespart werden, z.B. für sportliche oder musikalische Veranstaltungen. Die Projekte sollten grundsätzlich in 3-5 Jahren verwirklicht sein. Sollten größere Vorhaben anstehen, darf der Zeitraum auch länger dauern.

4.2 Betriebsmittelrücklage

Für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Gehälter, Mieten) ist die Bildung einer sog. Betriebsmittelrücklage i.H. des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (mehrere Monate bis ein Jahr).

4.3 Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Diese Rücklage ist zulässig, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Hierfür muss ein konkreter Anlass gegeben sein, wie z.B. eine geplante Erweiterung oder Erneuerung der Vereinsgaststätte.

4.4 Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO

Seit dem 1.1.2000 wurde die freie Rücklagenbildung erweitert. Danach können bis zu 1/3 des Überschusses aus dem Bereich der Vermögensverwaltung und darüber hinaus jährlich bis zu 10% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden. Der in 2002 geänderte AEAO RdNr. 14 zu § 58 Nr. 7 erläutert die Zusammensetzung der freien Rücklage.

Nach dieser Vorschrift darf der Verein eine jährliche Rücklage bilden und zwar i.H.v.

- 1/3 des Überschusses aus dem Bereich der Vermögensverwaltung
- 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich
- 10% der Überschüsse aus dem Zweckbetrieb
- 10% des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

4.5 Überlassung von Personal und Räumen

Nach § 58 Nrn. 3 und 4 AO in der ab 1.1.2007 geltenden Fassung ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt bzw. wenn sie ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt. Mit der Änderung wird erreicht, dass Körperschaften ihr Personal und ihre Räume ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen dürfen. Außerdem wurde die Regelung sprachlich an § 58 Nr. 2 AO angeglichen, nach dem die teilweise Zuwendung von Mitteln unter gleichen Voraussetzungen unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist.

4.6 Sonstige Vermögenszuführungen i.S. AEAO RdNr. 10 zu § 55

- Erbschaften, bei denen der Erblasser keine besondere Verwendung vorschreibt;
- Spenden, bei denen der Spender ausdrücklich erklärt, dass die Spende der Kapitalausstattung dienen soll

Eine unzulässige Mittelansammlung kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Stellt das Finanzamt eine unzulässige Mittelansammlung fest, setzt das Finanzamt dem Verein i.d.R. eine Frist für die Verwendung der Mittel (max. 5 Jahre). Innerhalb dieses Zeitraums muss der Verein die Mittel gemeinnützig verwendet haben. Andernfalls wird dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen.

Für Vereine, die ihren Satzungszweck im Ausland erfüllen (z.B. Förderung der Entwicklungshilfe) besteht hinsichtlich der Mittelverwendung eine erhöhte Nachweispflicht. Die Anforderungen an diese Vereine können der Verfügung der OFD München vom 23.11.2001, S 2223 - 145 St 41, Tz. 4 entnommen werden.

Im Gegensatz zu einem Förderverein, der es sich in seiner Satzung zur Aufgabe gemacht hat, Gelder zu sammeln und **100%** dieser Gelder an andere gemeinnützige Einrichtungen weiterzuleiten, darf der Verein nicht mehr als 50% seines Vermögens anderen gemeinnützigen Körperschaften zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).

4.7 Grundsatz der Vermögensbindung § 61 AO

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das Vermögen

- auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt, Gemeinde) oder auf einen gemeinnützigen Verein übergehen, und
- von der übernehmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. vom übernehmenden Verein für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Diese Punkte müssen bereits in der Satzung geregelt werden.

5 Vorläufige Bescheinigung / Freistellungsbescheid

5.1 Vorläufige Bescheinigung

Entspricht die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen, erteilt das Finanzamt bei Neuanträgen eine **vorläufige Bescheinigung**. Diese hat grundsätzlich 18 Monate Gültigkeit; für Spendenzwecke aber 3 Jahre ab Ausstellungsdatum, für die Zinsabschlagsteuer bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert. Eine vorläufige Bescheinigung wird nach dem AEAO zu § 59 Tz. 6 auch erteilt, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit zunächst aberkannt und später wieder zuerkannt worden ist.

Beispiel:

Die vorläufige Bescheinigung wird am 27.03.2004 erteilt. Die vorläufige Bescheinigung hat Gültigkeit für

- Spendenzwecke bis 27.03.2007 (Ausstellungsdatum 27.03.2004 + 3 Jahre),
- die Zinsabschlagsteuer bis 31.12.2005 (27.03.2004 + 18 Monate = 27.09.2005, bzw. Ablauf des Kalenderjahres 2005, d.h. bis 31.12.2005 darf die Bank keine Zinsabschlagsteuer einbehalten).

Nach 18 Monaten wird der Verein aufgefordert, eine Gemeinnützigkeitserklärung abzugeben, anhand der das Finanzamt überprüft, ob der Verein auch tatsächlich die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

5.2 Freistellungsbescheid

Sind diese gegeben, wird dem Verein ein **Freistellungsbescheid** erteilt, der

- für Spendenzwecke 5 Jahre Gültigkeit ab Ausstellungsdatum und
- für die Zinsabschlagsteuer 5 Jahre Gültigkeit ab dem letzten überprüften Kalenderjahr

hat. Wurde z.B. 2003 als letztes Kalenderjahr geprüft, ist der Freistellungsbescheid für Zwecke der Zinsabschlagsteuer bis Ende 2008 gültig, d.h. bis Ende 2008 darf die Bank bei Vorlage des Freistellungsbescheides dem Verein keine Zinsabschlagsteuer einbehalten.

Nach Erteilung des Freistellungsbescheides wird der Verein turnusmäßig alle 3 Jahre überprüft.

Wird der Verein zur Körperschaftsteuer veranlagt, und erhält er statt eines Freistellungsbescheides einen Körperschaftsteuerbescheid, bescheinigt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in Form einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Dieser Körperschaftsteuerbescheid hat für Zwecke der Zinsabschlagsteuer 3 Jahre Gültigkeit ab dem letzten überprüften Kalenderjahr. Neben der Vorlage des Körperschaftsteuerbescheides bei der Bank hat der Verein seiner Bank in Schriftform mitzuteilen, ob die Kapitalerträge im steuerfreien oder steuerpflichtigen Bereich anfallen werden.

Nach Erhalt der vorläufigen Bescheinigung, des Freistellungsbescheides oder des Körperschaftsteuerbescheides sind diese Unterlagen im Original umgehend der Bank vorzulegen. Nur so kann vermieden werden, dass Zinsabschlagsteuer einbehalten wird! Anerkannt wird aber auch die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie. Gleiches gilt, wenn die Bank auf einer Kopie vermerkt, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat. Die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV 2B) ist also nicht erforderlich (s. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 05.11.2002, BStBl. 2002 I S. 1346, geändert durch das BMF-Schreiben vom 12.01.2006).

Falls doch Zinsabschlagsteuer einbehalten worden ist, sollte zunächst über die Bank versucht werden, die Zinsabschlagsteuer zurückzuerhalten. Ansonsten erstattet das Finanzamt die Zinsabschlagsteuer unter Vorlage der Originalsteuerbescheinigung zurück.

6 Die vier Tätigkeitsbereiche eines Lions-Hilfswerks

Die als **gemeinnützig anerkannten** Lions Hilfswerke sind von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer grundsätzlich befreit. Dies gilt allerdings insoweit nicht, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Jede Einnahme und Ausgabe ist einem bestimmten Bereich zuzuordnen:



Die Tätigkeitsbereiche im Einzelnen

6.1 Ideeller Bereich

Hierunter fallen Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Geschenke, Ausgaben für Ehrungen oder Grabgebilde sind ebenfalls im ideellen Bereich zu erfassen. Ein Vorsteuerabzug für derartige Ausgaben ist nicht möglich.

6.2 Vermögensverwaltung

- Zinsen
- langfristige Vermietung von Grundbesitz
- Einnahmen aus der Verpachtung einer Vereinsgaststätte
- Einnahmen aus der Verpachtung von Werberechten

6.3 Zweckbetrieb

Hierunter fallen Einnahmen, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unentbehrlich sind, und der Verein mit diesem Betrieb nicht in größerem Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt als unbedingt erforderlich, wie z.B.:

- sportliche Veranstaltungen i.S. des § 67a AO, wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen nicht mehr als 35 000 € (ab 1.1.2007) betragen. Machen die Einnahmen nicht mehr als 35 000 € (ab 1.1.2007) aus, und nehmen an den sportlichen Veranstaltungen bezahlte Spieler teil, hat der Sportverein die Möglichkeit, die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Nimmt er diese Optionsmöglichkeit in Anspruch, ist er 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden. Als bezahlter Spieler gilt, wer im Jahresdurchschnitt eine pauschale Aufwandsentschädigung von mehr als 358 € / Monat erhält.



- kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen

Nicht im Zweckbetrieb sondern im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind Einnahmen eines gemeinnützigen Lions-Hilfswerks aus CD-Verkäufen zu erfassen.

Beispiel 1

Ein gemeinnütziges Lions-Hilfswerk gibt ein Konzert und verlangt Eintritt. Für die Bewirtung rechnet das gemeinnütziges Lions-Hilfswerk separat ab. Eintrittsgelder sind im Zweckbetrieb, Bewirtungseinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen. Ist der Verein umsatzsteuerpflichtig, hat er die Eintrittsgelder mit 7%, die Bewirtungseinnahmen mit 19% zu versteuern.

Beispiel 2

Ein gemeinnütziges Lions-Hilfswerk gibt ein Konzert und bewirtet. Essen und Trinken sind mit dem Eintrittsgeld abgegolten. Die Eintrittsgelder sind im Wege der Schätzung aufzuteilen, wobei die Einnahmen, soweit sie auf den Konzertteil entfallen, im Zweckbetrieb zu berücksichtigen sind. Die Einnahmen, soweit sie die Bewirtung betreffen, sind im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzusetzen.

Beispiel 3

Ein gemeinnütziges Lions-Hilfswerk gibt ein kostenloses Konzert. Die anfallenden Kosten sind dem ideellen Bereich zuzuordnen. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Beispiel 5

Ein gemeinnütziges Lions-Hilfswerk gibt ein Konzert und spielt anschließend zum Tanz auf. Die Eintrittsgelder sind im Zweckbetrieb zu berücksichtigen und unterliegen bei einer Umsatzsteuerpflicht der Umsatzsteuer i. H. v. 7%.

Beispiel 6

Ein gemeinnütziges Lions-Hilfswerk gibt ein Konzert. Anschließend spielt eine fremde Tanzband zum Tanz auf. Das gemeinnütziges Lions-Hilfswerk verlangt für das eigene Konzert und für den anschließenden Tanz einen einheitlichen Eintrittspreis. Hinsichtlich des Eintrittspreises ist darauf abzustellen, ob die Veranstaltung einen geselligen oder kulturellen Charakter hat. Überwiegt die Tanzeinlage, sind die Eintrittsgelder insgesamt dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Hat die Veranstaltung einen überwiegenden gemeinnützigen, kulturellen Charakter sind die Eintrittsgelder insgesamt im Zweckbetrieb zuzuordnen.

- Teilnehmergebühren bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen

Die Einnahmen unterliegen i.d.R. nach § 4 Nr. 22b UStG nicht der Umsatzsteuer.

- Druckschriften, die von gemeinnützigen Vereinen mit inhaltlichem Bezug zu den von ihr verfolgten Zwecken herausgegeben werden, wenn der steuerbegünstigte Zweck ohne die wirtschaftliche Betätigung nicht erreichbar wäre und deshalb potentielle Konkurrenten, die der Besteuerung unterliegen, dies aus übergeordneten Gesichtspunkten hinzunehmen haben (BFH-Urteil vom 18.12.2002, BFH/NV 2003 S. 1025).

- **öffentliche Lotterien und Auspielungen** (z.B. Tombolas) § 68 Nr. 6 AO,

- die behördlich genehmigt sind,

(In Bayern gilt unter bestimmten Voraussetzungen für öffentliche Lotterien eine allgemeine Erlaubnis, d.h. für bestimmte Veranstaltungen ist keine Einzelerlaubnis erforderlich. Die allgemeine Erlaubnis wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe für die Dauer von 3 Jahren vom 1.1.2006 - 31.12.2009 erteilt.)

und

- deren Überschüsse für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Erhält der Verein im Rahmen einer Tombola, deren Überschüsse für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden, Spenden, darf der Verein dem Spender eine Spendenbescheinigung erteilen. Erhält der Verein von einem Unternehmer Geschenkgutscheine für eine Tombola und bestimmt der Unternehmer, dass die Geschenkgutscheine in seinem Unternehmen einzulösen sind, darf der Verein wegen der Werbewirkung **keine Spendenbescheinigung** ausstellen. Evtl. kann der Unternehmer die Geschenkgutscheine als Betriebsausgaben abziehen.

Beachte: Lotterien und Auspielungen müssen, unabhängig davon, ob Lotteriesteuer anfällt oder nicht, beim Finanzamt angemeldet werden. Für Vereine in Bayern sind hierfür die Finanzämter München für Körperschaften bzw. das Zentralfinanzamt Nürnberg zuständig.

Nach § 18 Rennwett- und Lotteriesgesetz fällt u.a. dann keine Lotteriesteuer an,

wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt, und der Überschuss für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird;

oder

in den übrigen Fällen, wenn ausschließlich Sachgewinne gewährt werden, und der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt, oder wenn Bargeldgewinne ausgeschüttet werden, und der Gesamtpreis der Lose 240 € nicht übersteigt.

Wegen dieser Voraussetzungen fällt i. d. R. bei einem gemeinnützigen Verein keine Lotteriesteuer an. Ansonsten beträgt die Lotteriesteuer 20% des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher bereithaltener Lose ausschließlich der Steuer, was 16 2/3% des Verkaufspreises der Lose entspricht.

6.4 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige nachhaltige Tätigkeit anzusehen, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 14 AO). Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass immer dann, wenn der Verein in Konkurrenz zu einem anderen Unternehmer tritt, und der Verein mit dieser Tätigkeit nicht die gemeinnützigen Zwecke lt. seiner Satzung ausübt, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt:

- Bewirtungsumsätze, z.B. im Rahmen eines Vereinsfestes oder einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte

Die Bewirtungsumsätze sind auch dann im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen, wenn lediglich Vereinsmitglieder bewirtet werden.

- sportliche Veranstaltungen, die die Zweckbetriebseigenschaft nach § 67a AO nicht erfüllen, d.h. betragen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen mehr als 35 000 € (ab 1.1.2007) sind

die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Machen die Einnahmen mehr als 35 000 € (ab 1.1.2007) aus, und nehmen an den sportlichen Veranstaltungen unbezahlte Spieler teil, hat der Sportverein die Möglichkeit, die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Nimmt er diese Optionsmöglichkeit in Anspruch, ist er 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden. Als bezahlter Spieler gilt, wer im Jahresdurchschnitt eine pauschale Aufwandsentschädigung von mehr als 358 € / Monat erhält.

- Werbeeinnahmen
- Altmaterialsammlung

Auch ein Zuschuss, den eine Gemeinde als Ausgleich für den Preisverfall beim Altmaterial zahlt, ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Lediglich wenn die Gemeinde dem Verein für die "Umweltschutzmaßnahme Altmaterialsammlung" einen allgemeinen Zuschuss für die Jugendförderung zahlt ist der Zuschuss im ideellen Bereich zu erfassen.

- Weihnachts- Wohltätigkeits- und Pfennigbasare

Erhält ein Verein im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Sachen oder Geld gespendet, darf der Verein hierüber keine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) erteilen, da die Spende nicht unmittelbar in den gemeinnützigen Bereich fließt, sondern zunächst in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Anders verhält es sich dagegen, wenn dem Verein die Sachen zu einem angemessenen Preis verkauft werden, und der Verkäufer das Geld anschließend an den Verein spendet.

- Liegen die **Bruttoeinnahmen über der Besteuerungsgrenze von 35 000 € (§ 64 Abs. 3 AO)**, **und** liegt der **Gewinn über 3.835 €**, fällt Körperschaftsteuer an. Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit 2004 25%. Daneben wird noch ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5% erhoben. Körperschaftsteuer fällt nur im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an, nicht im ideellen Bereich, nicht im Zweckbetrieb und nicht im Bereich der Vermögensverwaltung.

Beachte: Auch wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb lediglich dazu dient, die gemeinnützige Tätigkeit zu finanzieren, muss der Gewinn bei Überschreiten o. g. Besteuerungsgrenzen versteuert werden.

Nach dem AEAO zu § 64 Abs. 3 Tz. 14 - 16 sind bei der Überprüfung, ob die Besteuerungsgrenze von 35 000 € überschritten ist, „nicht leistungsbezogene Einnahmen“, wie z.B. erstattete Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer, Zufluss von Darlehen, Auflösung von Rücklagen oder der Erlös aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht in die Besteuerungsgrenze von 35 000 € mit einzubeziehen.

Weitere Details zu § 64 Abs. 3 AO

Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, unterliegen nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer insgesamt 35 000 € (ab 1.1.2007) nicht übersteigen. Die Besteuerungsgrenze bezieht sich auf das Kalenderjahr oder ein abweichendes (Rumpf-) Wirtschaftsjahr. Maßgeblich sind die Bruttoeinnahmen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach Maßgabe der für die Körperschaft anzuwendenden Gewinnermittlungsart.

Liegen die Einnahmen also unter 35 000 € (ab 1.1.2007), so ist jeder Gewinn sowohl von der Gewerbesteuer als auch von der Körperschaftsteuer befreit.

Zu den Einnahmen gehören alle durch die wirtschaftliche Tätigkeit veranlassten Zugänge in Geld oder Geldeswert, also auch Zuschüsse und Veräußerungserlöse einschließlich der stillen Reserven, die nach § 6b EStG übertragen werden.

Ermittelt die Körperschaft ihren Gewinn durch Bestandsvergleich, zählen deshalb auch aktivierungspflichtige Forderungen zu den Einnahmen. Die Umsatzsteuer erhöht unabhängig von der Gewinnermittlungsart als Teil des Entgeltes die Einnahmen. Dies gilt nicht für Vorsteuererstattungen des Finanzamts.

§ 64 Abs. 3 AO enthält eine ertragsteuerliche Freigrenze (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), die für andere Steuerarten (Grundsteuer, Umsatzsteuer) nicht gilt.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ist auch bei Unterschreiten der Freigrenze nicht anzuwenden. Übersteigen die Einnahmen den Betrag von 35 000 € (ab 1.1.2007), sind die Gewinne in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht Freibeträge zu berücksichtigen sind.

Wird die Besteuerungsgrenze nicht erreicht, tritt eine sachliche Steuerbefreiung ein. Auf die Qualifikation der Betätigung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wirkt sich dies jedoch nicht aus.

Verluste, die in Veranlagungszeiträumen entstanden sind, in denen § 64 Abs. 3 AO eingreift, können nicht vor- oder zurückgetragen werden. Umgekehrt sind Verluste bei Bruttoeinnahmen von mehr als 35 000 € (ab 1.1.2007), nicht mit sachlich steuerbefreiten Gewinnen nach § 64 Abs. 3 AO aus anderen Jahren zu verrechnen.

Für ideelle Zwecke gebundene Mittel (z.B. Spendeneinnahmen) dürfen auch im Fall der Steuerbefreiung nicht zum Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden.

6.4.1 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt an, wenn die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb **mehr als 35 000 €** (ab 1.1.2007) ausmachen, und der auf volle 100 € abgerundete **Gewerbeertrag mehr als 3.900 €** beträgt.

Zur Berechnung der Gewerbesteuer ist zunächst der 3.900 € übersteigende Betrag i.H.v. 5% anzusetzen (ergibt Gewerbesteuermessbetrag). Anschließend ist der Gewerbesteuermessbetrag mit dem Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu multiplizieren. Da die Städte / Gemeinden unterschiedliche Hebesätze haben, ist der Gewerbesteuerhebesatz ggf. bei der Stadt / Gemeinde zu erfragen.

6.4.2 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Nach dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) dürfen Mittel nur für gemeinnützige Zwecke, nicht aber zum Ausgleich für Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, verwendet werden. Geschieht dies trotzdem, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Bis 1998 wurde diese Problematik großzügig gehandhabt. Seit 1999 gelten verschärfte Bestimmungen:

Erwirtschaftet der gemeinnützige Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen Verlust, und hat er im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb keine Rücklagen angesammelt, bleibt ihm nichts anderes übrig, als diesen Verlust mit Überschüssen aus anderen Bereichen, die nach dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden müssen, ausgleichen. Dieser Ausgleich ist grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich. Die Gemeinnützigkeit bleibt nach dem AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 Tz. 5 erhalten, wenn dem ideellen Bereich in den vorangegangenen 6 Jahren aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb so viel Mittel zugeführt worden sind, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem gemeinnützigen Bereich im Verlustjahr entzogen hat.

6.4.3 Steuererklärung

Besteht die Pflicht, eine oder mehrere Steuererklärungen abzugeben, sind Muster als Anlagen beigelegt.

7 Steuertipps, die Körperschaft- und Gewerbesteuer zu reduzieren

7.1 Zahlung von Aushilfslöhnen

Um Körperschaft- und Gewerbesteuer zu vermeiden, bzw. zu verringern, empfiehlt sich z.B. bei Vereinsfesten die Zahlung von Aushilfslöhnen an Vereinsmitglieder, die diese wieder an den Verein zurückspenden können. Dieses Steuersparmodell wird nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, und zwar müssen die Löhne

- im Voraus vereinbart sein und
- sich im Rahmen des üblichen und angemessenen halten.
- Außerdem darf das Vereinsmitglied nicht von vornherein auf den Arbeitslohn verzichten, sondern muss den Verzicht nachträglich erklären.

Evtl. muss der Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer zahlen, er kann aber sämtliche Lohnkosten als Betriebsausgaben abziehen. Das Vereinsmitglied kann den zurück gespendeten Helferlohn im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung als Spende geltend machen.

7.2 Verpachtung von Werberechten

Breibt ein gemeinnütziger Verein das Werbegeschäft, wie z.B. das Anzeigen- und Inseratengeschäft in der Vereinszeitschrift selber, sind die Einnahmen dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzuordnen. Der Verein hat aber die Möglichkeit, bestimmte Werberechte zu verpachten. Hierunter fallen u. a. das Anzeigen- und Inseratengeschäft in der Vereinszeitung, sowie die Werbeflächen in Sportstätten. Die Verpachtung von Werberechten ist bei der Trikotwerbung nicht möglich (s. AEAO zu § 67a Tz. 9).

7.3 Auslagerung des Bewirtschaftungsrechts

Ein gemeinnütziger Verein (Hauptverein) kann bei einer Festveranstaltung die Bewirtung auf einen anderen, z.B. einen gemeinnützigen Förderverein übertragen. So kann der Hauptverein ein Fest veranstalten und die Bewirtung an den Förderverein abgeben. Wichtig dabei ist, dass der Förderverein nach außen hin auch als Wirt auftritt:

- Erwerb der Ausschankkonzession
- Abschluss von Versicherungen
- Abwicklung des Einkaufs
- Vereinnahmung der Erlöse
- Vermerk auf Festankündigung

Die Bewirtungseinnahmen hat der Förderverein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen. Die Pachtzahlungen an den Hauptverein sind bei ihm Betriebsausgaben.

Logischerweise müsste der Hauptverein die Pachteinahmen im Bereich der Vermögensverwaltung erfassen, mit der Folge, dass die Pachteinahmen nicht körperschaftsteuerpflichtig wären. Tatsächlich sind die Pachteinahmen beim Hauptverein im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzusetzen, weil der Hauptverein mit seiner eigenen Veranstaltung zum Erfolg der Bewirtungsumsätze beigetragen hat.

Das Pachtverhältnis wird steuerlich nur anerkannt, wenn die Vorstandschaft des Hauptvereins und die Vorstandschaft des Fördervereins nicht mehrheitlich personenidentisch sind.

Bisher vertraten Finanzämter die Auffassung, dass die Verpachtung des Veranstaltungsrechts vom Hauptverein an den Förderverein steuerlich nicht anzuerkennen ist, und die Zahlungen des Fördervereins an den Hauptverein nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Erfolgt die Zahlungen des Fördervereins an den Hauptverein ohne vertragliche Verpflichtung, wurde also kein Pachtvertrag abgeschlossen, konnte der Förderverein die Zahlungen an den Hauptverein als Spenden abziehen. Beim Hauptverein waren die Pachteinahmen im ideellen Bereich zu erfassen. Mittlerweile lassen auch die meisten Finanzämter die Verpachtung des Veranstaltungsrechts zu, wenn der Hauptverein und der Förderverein entsprechende Verträge wie unter fremden Dritten üblich abschließen und diese Verträge konsequent umsetzen.

8 Umsatzsteuerpflicht und Kleinunternehmergrenze

Umsatzsteuer kann nur in den Bereichen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Sie fällt nicht im ideellen Bereich an.



Von der Erhebung der Umsatzsteuer wird abgesehen (Kleinunternehmerregelung), wenn die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überstiegen haben **und** im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden (§ 19 UStG).

Beispiel 1

Das gemeinnützige Lions-Hilfswerk erzielt folgende **Einnahmen**:

	<u>Mitgliedsbeiträge / Spenden</u>	<u>activities</u>
2003	5.000 €	15.000 €
2004	5.000 €	20.000 €
2005	5.000 €	16.000 €

Ist der Verein in den Jahren 2004 bzw. 2005 umsatzsteuerpflichtig?

2004

Der Umsatzsteuerpflicht unterliegen lediglich die Einnahmen aus den activities, nicht die Mitgliedsbeiträge und Spenden. Da das gemeinnützige Lions-Hilfswerk im **Vorjahr** (2003) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 15.000 € die Grenze von 17.500 € nicht überschreitet, wird das gemeinnützige Lions-Hilfswerk in 2004 nicht umsatzsteuerpflichtig.

2005

Das gemeinnützige Lions-Hilfswerk überschreitet im **Vorjahr** (2004) mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen von 20.000 € die Grenze von 17.500 €, so dass es in 2005 umsatzsteuerpflichtig wird. Dabei spielt es keine Rolle, dass es in 2005 die Kleinunternehmergrenze von 17.500 € nicht überschreitet.

Beispiel 2

Das zum 1.12.2004 gegründete gemeinnützige Lions-Hilfswerk erzielt im Dezember 2004 aus einer activity Einnahmen i.H.v. 2.000 €. Ist es in 2004 umsatzsteuerpflichtig?

Bei Neugründungen gilt die Besonderheit, dass der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen ist (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG). Dabei sind angefangene Kalendermonate bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

Im obigen Beispielfall hat die Umrechnung des Gesamtumsatzes von 2.000 € auf einen Jahresumsatz zur Folge, dass bei Überprüfung der Kleinunternehmergrenze von einem Umsatz i.H.v. 2.000 € x 12 Monate = 24.000 € auszugehen ist. Nach R 246 Absatz 4 Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) darf bei Neugründungen nicht auf den Vorjahresumsatz von 0 €, sondern muss auf den voraussichtlichen

Umsatz des laufenden Kalenderjahres abgestellt werden. Dabei ist die Grenze von 17.500 € maßgebend und nicht die Grenze von 50.000 €.

Stand bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit des gemeinnützigen Lions-Hilfswerk am 1.12.2004 bereits fest, dass es bei Umrechnung des Dezemberumsatzes in einen Jahresumsatz die Grenze von 17.500 € überschreiten würde, wird das gemeinnützige Lions-Hilfswerk bereits in 2004 umsatzsteuerpflichtig. Die Umrechnung erfolgt nur zwecks Überprüfung der Kleinunternehmergrenze. Tatsächlich muss das gemeinnützige Lions-Hilfswerk in 2004 lediglich die Einnahmen i.H.v. 2.000 € der Besteuerung unterwerfen. Kann das gemeinnützige Lions-Hilfswerk nachweisen, dass es in 2004 nicht damit rechnen konnte, dass er nach Umrechnung des Gesamtumsatzes in einen Jahresumsatz die Grenze von 17.500 € überschreiten würde, wird er für 2004 nicht umsatzsteuerpflichtig.

Das gemeinnützige Lions-Hilfswerk kann auf die **Kleinunternehmerregelung verzichten** (so genannte **Option**) und seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen. Dies hat den Vorteil, dass es Vorsteuern geltend machen und sich dadurch ein Vorsteuerüberschuss ergeben kann. Zu beachten ist, dass dieser Verzicht den Verein **5 Jahre bindet** (§ 19 Abs. 2 UStG).

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Vereine, da sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Umsatzsteuererklärung abgeben und ihre Umsätze der Besteuerung unterwerfen. Dabei beachten die Vereine aus Unwissenheit nicht, dass sie, wenn die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wird, durch die freiwillige Versteuerung ihrer Umsätze zur Umsatzsteuer mit einer 5-jährigen Bindung optieren. Die Option kann nur noch innerhalb eines Monats widerrufen werden (R 247 Abs. 2 UStR).

Wird ein Verein zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung aufgefordert und stellt der Verein fest, dass er wegen der Kleinunternehmerregelung nicht umsatzsteuerpflichtig ist, und er auch nicht optieren möchte, empfiehlt es sich unter Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung einen Antrag beim Finanzamt auf Befreiung von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung zu stellen. Sollte das Finanzamt auf die Abgabe einer Erklärung bestehen, darf der Verein lediglich die erste Seite der Umsatzsteuererklärung ausfüllen, da auf der ersten Seite Angaben über die Kleinunternehmerregelung gemacht werden können.

Da die Kleinunternehmerregelung mit Ausnahme bei Neugründungen immer auf den Vorjahresumsatz abstellt, weiß der Verein bereits zu Beginn eines Jahres, ob er im laufenden Jahr umsatzsteuerpflichtig wird, und er Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu erteilen hat oder nicht.

Beispiel 3

Das gemeinnützige Lions-Hilfswerk wies im Kalenderjahr 2004 in seinen Rechnungen Umsatzsteuer aus, obwohl es aufgrund des Vorjahresumsatzes hierzu nicht verpflichtet gewesen wäre. Muss es für 2004 eine Umsatzsteuererklärung abgeben ?

Da das gemeinnützige Lions-Hilfswerk in seinen Rechnungen Umsatzsteuer auswies, schuldet es die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt nach § 14c UStG. Eine Vorsteuer kann das gemeinnützige Lions-Hilfswerk nicht geltend machen, es sei denn, es verzichtet auf die Kleinunternehmerregelung und optiert mit einer 5-jährigen Bindung zur Umsatzsteuerpflicht. Eine Berichtigung der Rechnung und somit keine Abführung der Umsatzsteuer ist nur i.R. des § 14c UStG möglich.

Hat das gemeinnützige Lions-Hilfswerk die Kleinunternehmergrenze überschritten, unterliegen seine Umsätze, sofern keine Steuerbefreiung zum Tragen kommt, der Umsatzsteuer. Auch bei der Umsatzsteuer hat ein gemeinnütziger Verein Vergünstigungen.

So unterliegen die Umsätze im Bereich der Vermögensverwaltung und des Zweckbetriebs lediglich dem Umsatzsteuersatz von 7%. Die Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind generell mit 19% zu versteuern.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Zweckbetriebs eingeschränkt. Danach ist der Regelsteuersatz anzuwenden, wenn nicht die Förderung des betroffenen Personenkreises im Vordergrund steht, sondern die Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmern, die für ihre Leistungen nicht die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen können.

Die Einnahmen im ideellen Bereich (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8.1 Vorsteuerabzug

Aus den Rechnungen kann das gemeinnützige Lions-Hilfswerk die ihm in Rechnung gestellte Vorsteuer,

- soweit sie nicht im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen steht,
 - die unternehmerische Nutzung mindestens 10% ausmacht und
 - soweit der Gegenstand dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden ist,
- abziehen.

Häufig ist eine sachgerechte Zuordnung der Vorsteuern zu dem einen oder anderen Bereich nur sehr schwer möglich. Die Vereine können deshalb die Vorsteuerbeträge, die sowohl den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich (ideellen Bereich) betreffen, nach dem **Verhältnis der Einnahmen** aus dem unternehmerischen und aus dem nichtunternehmerischen Bereich aufteilen (R 22 Abs. 7 UStR). Der Verein ist dann mindestens 5 Jahre an diese Vorsteueraufteilung gebunden (R 22 Abs. 9 UStR).

Nutzt ein Verein einen Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch (im ideellen Bereich) und macht die unternehmerische Nutzung mindestens 10% aus, hat er hinsichtlich der Zuordnung des Gegenstandes zum Unternehmensvermögen ein Wahlrecht:

Möglichkeit 1

Er kann den Gegenstand nur entsprechend der unternehmerischen Nutzung (Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) dem Unternehmensvermögen zuordnen,

oder

Möglichkeit 2

Er kann den Gegenstand zu 100% dem Unternehmensvermögen zuweisen.

Im erstgenannten Fall kann der Verein Vorsteuern i.H. des unternehmerisch genutzten Teils geltend machen, im zweiten Fall i.H.v. 100%, muss aber eine unentgeltliche Wertabgabe für den nichtunternehmerischen Bereich (ideeller Bereich) versteuern. Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe sind die im ideellen Bereich angefallenen Kosten einschließlich Abschreibung, soweit die Kosten zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Die umsatzsteuerliche Abschreibung richtet sich nach § 15a UStG und entspricht i.d.R. nicht der tatsächlichen Nutzungsdauer. Nach § 15a UStG ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern von einer Verwendungsdauer von 5 Jahren auszugehen, es sei denn das Wirtschaftsgut hat eine kürzere Verwendungsdauer. Bei Gebäuden ist eine Verwendungsdauer von 10 Jahren anzusetzen. Nach R 170 Abs. 1 Satz 6 Umsatzsteuerrichtlinien gilt für eine unentgeltliche Wertabgabe an den nichtunternehmerischen Bereich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

Soweit der Gegenstand für steuerfreie Umsätze verwendet wird, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.



8.2 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und elektronische Datenübermittlung

Ob das gemeinnützige Lions-Hilfswerk bei Überschreiten der Kleinunternehmerregelung eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben hat, richtet sich nach der festgesetzten Umsatzsteuer des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 UStG):

Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr macht nicht mehr als 512 € aus:	-- Umsatzsteuer-Jahreserklärung
Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr macht mehr als 512 € aber nicht mehr als 6.136 € aus:	-- vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen
Umsatzsteuer macht für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 € aus:	-- monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Ausnahme: neu gegründete Vereine müssen aufgrund des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes seit 1.1.2002 im Gründungsjahr und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Dasselbe gilt für Vereine, die erst nach der Gründung unternehmerisch tätig werden.

Auszug aus § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG:

"Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat."

Auszug aus § 18 Abs. 2a UStG:

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 6.136 € ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

8.3 Zusatzangaben in Rechnungen und Aufbewahrungspflicht

Der Verein ist seit 1.07.2002 verpflichtet in seinen Rechnungen die Steuernummer anzugeben § 14 Abs. 1a UStG bzw. ab 1.1.2004 § 14 Abs. 4 UStG. Bisher war die Angabe der Steuernummer nicht Voraussetzung dafür, dass der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen konnte.

Außerdem mussten Kleinunternehmer, oder Unternehmer, die über steuerfreie Umsätze abrechneten oder Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis 150 €) ausstellten, keine Steuernummer auf der Rechnung angeben s. BMF-Schreiben vom 28.06.2002, BStBl 2002 I S. 660. Nach dem BMF-Schreiben vom 19.12.2003 IV B 7 - S 7300 - 75/03 ist die Angabe der Steuernummer spätestens zum 1.01.2004 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Künftig müssen auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die über steuerfreie Umsätze abrechnen nach dem BMF-Schreiben vom 29.01.2004 IV B 7 - S 7280 - 19/04, BStBl. 2004 I S. 258 ihre Steuernummer auf den Ausgangsrechnungen angeben. Die Angabe der Steuernummer auf den Rechnungen dient der leichteren Identifizierung des leistenden Unternehmers und hilft den Finanzämtern bei der Überprüfung, ob der leistende Unternehmer die Einnahmen versteuert. Das vorgenannte BMF-Schreiben erläutert ausführlich unter der Tz. 3 die Pflichtangaben in einer Rechnung. Ansonsten sind die Anforderungen an eine Rechnung im § 14 Abs. 4 UStG geregelt.

Statt der Steuernummer kann der Verein nach dem Steueränderungsgesetz 2003 ab 1.1.2004 auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (erhält der Verein vom Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Saarlouis -, wenn er in Leistungsbeziehungen zu einem Land, das der Europäischen Gemeinschaft angehört, tritt) angeben, § 14 Abs. 4 UStG.

Künftig muss der Verein jede Ausgangsrechnung mit einer fortlaufenden, einmaligen Rechnungsnummer versehen (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG).

Nach § 14b UStG muss der Verein sämtliche **Eingangs- wie Ausgangsrechnungen 10 Jahre aufbewahren.**

8.4 Mitgliedsbeiträge

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht sind echte Mitgliedsbeiträge mangels Leistungsaustausch "**nicht steuerbar**" (Abschnitt 4 der Umsatzsteuerrichtlinien) und unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.

8.5 Unentgeltliche Abgabe einer Vereinszeitung an Mitglieder

Die kostenlose Abgabe einer Vereinszeitung an die Mitglieder unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um Nachrichten und Informationen aus dem Leben des Vereins handelt, und die Vereinssatzung keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung enthält, dass ein Anteil des Mitgliedsbeitrags auf die Vereinszeitung mit den Vereinsnachrichten entfällt (R 4 Abs. 6 Satz 1 Umsatzsteuerrichtlinien). Nach R 4 Abs. 6 Satz 2 Umsatzsteuerrichtlinien liegen steuerbare Sonderleistungen jedoch vor, wenn es sich um Zeitschriften handelt, die das Mitglied andernfalls gegen Entgelt im freien Handel beziehen müsste.

9 Spendenrecht

9.1 Fragen zur Behandlung beim Zuwendenden

9.1.1 Gemeinnützige Zwecke

Nach bis zum 31.12.2006 geltenden Recht (§ 10b Abs. 1 EStG a. F. i. V. mit § 48 Abs. 2 EStDV) waren nicht alle gemeinnützigen Zwecke, die nach § 52 AO steuerbegünstigt sind, auch als besonders förderungswürdig anerkannt und damit zuwendungsbegünstigt. Einen Gleichklang gab es bisher nur im mildtätigen und kirchlichen Bereich. Seit dem 1.1.2007 werden die förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht mittels einer einheitlichen Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz, nämlich der AO, geregelt bei gleichzeitiger Erhaltung der gemeinnützigen sowie der spendenbegünstigten Zwecke. Die §§ 48, 49 EStDV einschließlich der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV entfallen. Hierdurch sowie durch den Verweis in dem neu gefassten § 10b Abs. 1 EStG auf § 52 AO wird erreicht, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sind. Eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 ff. AO verfolgt, kann damit immer steuerlich abziehbare Spenden erhalten.

Die Abzugsregelungen in weiteren Einzelsteuergesetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG) enthalten Verweisungen auf § 52 AO.

Für unterschiedliche förderungswürdige Zwecke gelten keine unterschiedlichen Fördersätze mehr. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) sind einheitlich bis zu **20% des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder **4 Promille der Summe von Umsätzen, Löhnen und Gehältern** abzugsfähig.

9.1.2 Spendenbegünstigte Zwecke

Zur Beschreibung der spendenbegünstigten Zwecke verweist § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG nunmehr auf die §§ 52 bis 54 AO, d.h. alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO sind auch spendenbegünstigt. Es muss daher nicht mehr geprüft werden, ob gemeinnützige Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Die Anlage 1 zu § 48 EStDV wurde daher aufgehoben (s.o.).

Durch die Neuregelung sind nunmehr auch Körperschaften, die das Wohlfahrtswesen fördern, ohne an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen zu sein, spendenbegünstigt. Dies gilt ebenfalls für Körperschaften, die den Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO fördern.

Mit der Änderung des § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG wird auch der Anwendungsbereich des Buchwertprivilegs gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG entsprechend erweitert.

9.1.3 Spendenvortrag

Die bis zum 31.12.2006 geltende Sonderregelung für Großspenden ab 25.565 EUR in § 10b Abs. 1 Sätze 4 und 5 EStG wurde aufgehoben. Stattdessen sieht die Regelung ab dem 1.1.2007 vor, dass Zuwendungen, welche die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, nach Maßgabe des § 10d EStG zeitlich unbegrenzt vorgezogen werden. Ein Rücktrag ist nicht mehr möglich.

Für den Spendenvortrag kommt es somit nicht mehr darauf an, wie hoch die einzelne Spende ist, welcher Zweck gefördert wird oder in welchem Veranlagungszeitraum die Spende geleistet wird.

9.1.4 Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Wie bis zum 31.12.2006 ist der Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften ausgeschlossen, die den Sport, die Heimatpflege und Heimatkunde oder sog. Freizeit Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) fördern.

Bei der Förderung kultureller Zwecke wird gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG nach wie vor zwischen kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig) und der rein altruistischen Förderung von Kunst und Kultur differenziert. Im letztgenannten Fall stehen Vergünstigungen für den Besuch einer geförderten Einrichtung nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5200 vom 03.05.2007, Seite 16) dem Abzug der Mitgliedsbeiträge nicht entgegen. Die Verwaltung hat dazu zwar bislang die gegenteilige Auffassung vertreten; die Anwendung des BMF-Schreibens vom 19.01.2006, BStBl. I S. 216 wurde jedoch durch das BMF-Schreiben vom 13.12.2006, BStBl. I 2007 S. 75 „bis auf Weiteres“ ausgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind somit entsprechend der bisherigen Praxis auch künftig abzugsfähig, selbst wenn die geförderte Einrichtung dem Mitglied der fördernden Körperschaft Vergünstigungen wie z.B. freien oder ermäßigten Eintritt gewährt.

9.2 Fragen zur Behandlung beim Zuwendungsempfänger

Die einem Verein zufließenden Spenden unterliegen nicht der Besteuerung. Ob eine Spende beim Spender steuerlich abzugsfähig ist, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Spende muss **freiwillig** geleistet werden. Geldbeträge, die aufgrund eines Strafverfahrens als Bewährungsaufgabe geleistet werden, sind keine freiwillig hingegebenen Spenden.
- Mit der Spende darf der Verein **keine Gegenleistung** erbringen.

Wirkt der Verein aktiv an Werbemaßnahmen eines Sponsors mit, liegt keine Spende vor. Der Verein hat die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu versteuern. Erhält ein Verein z.B. Trikots

mit dem Firmenlogo eines Unternehmers, handelt es sich um keine Spende, da der Verein für den Unternehmer Werbung betreibt. Der Verein hat in diesem Fall Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und zwar i.H. des Materialwerts der Trikots zu erklären.

Eine Besonderheit liegt vor, wenn ein Verein an Werbemaßnahmen nicht aktiv mitwirkt, sondern einem Sponsor lediglich gestattet, dass dieser auf seine Leistungen an den Verein hinweisen und dafür den Vereinsnamen für seine Werbezwecke oder zur Imagepflege nutzen darf. Derartige Duldungsleistungen müssten beim Verein konsequenterweise dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Die Finanzverwaltung hat hier eine Billigkeitsregelung geschaffen und behandelt die Duldungsleistungen ertragsteuerlich (Körperschaft-/Gewerbesteuer) und umsatzsteuerlich unterschiedlich. Ertragsteuerlich sind die Duldungsleistungen weder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, noch dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen. (s. Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 07.05.2003 - S 2741 A - 86 - St II 12 und AEAO zu § 64 Abs. 1 Tz. 9). Umsatzsteuerlich unterliegen die Duldungsleistungen der Steuerpflicht mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% (s. Verfügung der OFD Karlsruhe vom 05.03.2001, S 7100/17).

Weist der Verein auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hin, und erfolgt dieser Hinweis unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors ohne besondere Hervorhebung, gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Duldungsleistungen.

Keine Spende liegt vor, wenn der Verein von einem Unternehmer für eine **Tombola** einen **Geschenkgutschein** erhält, der im betreffenden Unternehmen eingelöst werden kann. Wegen der Werbewirkung darf der Verein dem Unternehmer keine Spendenbescheinigung ausstellen. Evtl. kann der Unternehmer den Geschenkgutschein als Betriebsausgabe abziehen.

- Die Spende muss in den **gemeinnützigen Bereich** des Vereins fließen. Spenden für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. eine Brauerei spendet Bier für ein Vereinsfest) sind beim Spender steuerlich nicht abzugsfähig. Der Verein darf für diese Spenden keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Entsprechendes gilt auch bei Spenden, die in den Bereich der Vermögensverwaltung fließen, es sei denn der Spender bestimmt ausdrücklich, dass die Spenden zur Aufstockung des Vermögens dienen sollen.
- Bei Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasaren ist folgendes zu beachten: Erhält ein Verein im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen Sachen oder Geld gespendet, darf der Verein hierüber keine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) erteilen, da die Spende nicht unmittelbar in den gemeinnützigen Bereich fließt, sondern zunächst in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Anders verhält es sich, wenn dem Verein die Sachen zu einem angemessenen Preis verkauft werden, und der Verkäufer das Geld anschließend an den Verein spendet.
- Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 18.03.2004, 6 K 777/01 kann eine Spende steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn im Zeitpunkt der Zahlung eine vorläufige Bescheinigung oder ein Freistellungsbescheid vorliegt. Spenden, die geleistet werden, bevor das Finanzamt die vorläufige Bescheinigung oder den endgültigen Freistellungsbescheid erteilt hat, sind nicht abziehbar. Die vorläufige Bescheinigung bzw. der Freistellungsbescheid entfaltet keine Rückwirkung. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt; Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: I R 20/05.

9.3 Anforderung an eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)

Hinsichtlich des Spendenrechts sind in den letzten Jahren viele wesentliche Neuerungen eingetreten.

So ist jeder gemeinnützige Verein schon seit dem 1.1.2000 selber berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (bisher Spendenbescheinigungen genannt) zu erteilen. Die Zuwendungsbestätigungen müssen entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellt werden.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBl I 2000 S. 592).

Die in der Anlage beigefügten Muster sind nach dem Schreiben des BMF vom 13.12.2007 für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 zu verwenden. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF-Schreiben vom 18. November 1999 - BStBl I 1999 S. 979 - und BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2000 - BStBl I 2000 S. 1557 -) verwendet werden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen, aufgrund der Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2007, können vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen werden.

Dieses Schreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gültig und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die BMF-Schreiben vom 18. November 1999 (BStBl I 1999 S. 979) und vom 7. Dezember 2000 (BStBl I 2000 S. 1557).

Die Anforderungen an eine Zuwendungsbestätigung im Einzelnen:

- Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.
- Der Verein muss nur die Angaben aus den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken übernehmen, die auf ihn zutreffen.
- Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Spender noch Werbung für die Ziele des Vereins angebracht werden (s. BStBl. 2000 Teil I S. 592). Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
- Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- Ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- Erhält der Verein von demselben Spender mehrere Spenden im Jahr, muss der Verein nicht für jede Spende eine einzelne Zuwendungsbestätigung ausstellen, sondern kann eine **Sammelbestätigung** erteilen. Die Vorgaben, wie die Sammelbestätigung auszusehen hat, sind im BMF-Schreiben vom 02.06.2000, BStBl. 2000 I S. 592 Textziffer 6 geregelt.
- Die Zuwendungsbestätigung muss **unterschrieben** sein. Wer zur Unterschrift berechtigt ist, kann sich aus der Satzung ergeben oder kann bestimmt werden. Eine Zuwendungsbestätigung darf auch **maschinell** ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person erstellt werden.

Bisher durfte der Verein eine **maschinell erstellte Spendenbescheinigung** ohne eigenhändige Unterschrift nur ausstellen, wenn der Verein bei seinem Finanzamt dieses Verfahren beantragte, und das Finanzamt die Genehmigung erteilte (R 111 Abs. 4 Einkommensteuerrichtlinien (EStR)). R 10 b Abs. 4 EStR 2005 regelt dieses Verfahren neu.

Künftig muss der Verein das Verfahren lediglich gegenüber dem Finanzamt anzeigen und bestätigen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.
- Die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt.
- Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird bei Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet.
- Das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert.
- Das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden, und die Summen können abgestimmt werden, und

- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.

- Bei Sachzuwendungen und bei Aufwandsverzicht müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert ergeben.

- Der Hinweis auf die Haftung muss in der Zuwendungsbestätigung vermerkt sein.

- Handelt es sich bei der Zuwendung lediglich um einen Mitgliedsbeitrag, ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag - der Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich bei der Zuwendung um eine Spende, ist bei der Art der Zuwendung "Geldzuwendung" anzugeben und zusätzlich am Ende der Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich "nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren" handelt. Besteht die Zuwendung aus einem Mitgliedsbeitrag und einer Spende, handelt es sich steuerlich um 2 Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung zu bescheinigen sind (BMF-Schreiben vom 03.06.2000, BStBl 2000 I S. 592 ff., RdNr. 7).

- Für **Spenden bis 200 € (bis 31.12.2006 100 €)** an einen gemeinnützigen Verein ist ein **vereinfachter Spendennachweis** zulässig, wobei der Spender seine Spende wie folgt nachzuweisen hat:

- **durch einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank**

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sein. Abgestempelte Durchschriften eines Überweisungsbelegs werden vom Finanzamt neuerdings nicht mehr als Buchungsbestätigung anerkannt.

Der Spender soll künftig den Nachweis durch einen Kontoauszug erbringen. In den Fällen, in denen der Spender kein Konto bei der betreffenden Bank unterhält, genügt weiterhin der Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt".

Die einfache Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem Empfängerbeleg (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV) reicht seit dem 1.1.2007 auch im Lastschriftverfahren als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen aus. Die bisher erforderlichen zusätzlichen Angaben in der Lastschrift (Angaben zum begünstigten Zweck und zur Steuerbefreiung des Empfängers, bisheriger 2. HS. in § 50 Abs. 2 Satz 3 EStDV) sind entbehrlich.

- **zusätzlich durch einen vom Verein erstellten Beleg,**

auf dem der steuerbegünstigte Zweck, die Angabe über die Körperschaftsteuerbefreiung des Empfängers und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder um einen ggf. nicht begünstigten Mitgliedsbeitrag handelt, aufgedruckt sind. Wird die Spende durch Lastschrifteinzug gezahlt, muss die Buchungsbestätigung der Bank die geforderten Angaben über den steuerbegünstigten Zweck und die Steuerbegünstigung des Vereins enthalten.

Ein bisher nicht direkt spendenberechtigter Verein (Verein, der seine Spenden bis 31.12.1999 über die Gemeinde laufen lassen musste, wie z.B. Musik- oder Sportverein), der 1999 eine Spende erhielt, die er im Jahr 1999 nicht mehr an die Gemeinde weiterleitete, sollte bei seiner Gemeinde beantragen, diese Spende über das Durchlaufspendenverfahren abwickeln zu dürfen, da diese Spende unter die "Altregelung" fällt. Sollte sich die Gemeinde hierzu nicht bereit erklären, kann der Verein die Zuwendungsbestätigung selber ausstellen. Zu beachten ist, dass die Spende, da es sich um einen "Altfall" handelt, erst im Jahr 2000 steuerlich geltend gemacht werden kann.

9.4 Spendenarten

• Geldspenden

Unter Geldspenden fallen auch die sog. **Aufwandsspenden**, z.B. ein Trainer verzichtet nachträglich auf seine Trainervergütung. In diesem Fall ist als Zuwendungsbestätigung immer das amtlich vorgeschriebene Muster der "Geldzuwendung" (nicht "Sachzuwendung") heranzuziehen.

• Sachspenden

Außer Geldspenden sind auch Sachspenden abzugsfähig. Bei Sachspenden stellt sich häufig die Frage, mit welchem Wert die Sachspenden anzusetzen sind. Dabei ist zwischen den Spenden aus dem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen zu unterscheiden:

Sachspenden aus dem Privatvermögen

Sachspenden aus dem Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert, d.h. dem Verkehrswert, anzusetzen. Ist die gespendete Sache neu, soll der Spender den Wert anhand der Einkaufsrechnung nachweisen. Bei einer gebrauchten Sache ist der Wert zu schätzen, wobei der Anschaffungspreis, die Qualität, das Alter und der Erhaltungszustand als Wertmaßstab heranzuziehen sind. Ggf. ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen hat der Unternehmer ein Wahlrecht, ob er die Sache zum Teilwert (ggf. zzgl. Umsatzsteuer; Teilwert = Wiederbeschaffungskosten) oder zum Buchwert (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) entnimmt. Der Verein muss hierüber Angaben in seiner Zuwendungsbestätigung machen.

Beachte:

Bei der Sachspende (nicht bei der Geldspende) ist in der Zuwendungsbestätigung immer anzugeben, ob die Spende aus dem Privatvermögen oder Betriebsvermögen stammt!

9.5 Aufwandsspenden

Hat ein Vereinsmitglied einen Vergütungsanspruch, hat das Vereinsmitglied die Möglichkeit, auf seine Vergütung zu verzichten und diese an den Verein zu spenden. Während früher die tatsächliche Auszahlung des Aufwandsersatzes notwendig war, ist eine Auszahlung der Vergütung und die anschließende Rücküberweisung nicht mehr erforderlich. Das Vereinsmitglied hat seinen Vergütungsanspruch aber grundsätzlich zu versteuern.

Aufwandsspenden werden nach dem BMF-Schreiben vom 7.06.1999, BStBl 1999 Teil I S. 591 unter folgenden Voraussetzungen steuerlich anerkannt:

- Der Vergütungsanspruch muss sich aus der **Satzung** oder einer **schriftlichen Vereinbarung** ergeben und zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt wird. Rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt.
- Der Anspruch muss **ernsthaft** sein, d.h. der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung auszahlen zu können.
- Der Anspruch darf **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein, d.h. der Verein muss das finanzielle Risiko einer möglichen Auszahlung des Anspruchs tragen. Wird z.B. zwischen einem Musikverein und einem Dirigenten die Vereinbarung getroffen, dass der Dirigent 1.534 € erhalten soll, dieser aber den Betrag dem Verein zurückzuspenden hat, wird diese Spende steuerlich nicht anerkannt.
- Der Anspruch muss **rechtswirksam**, also einklagbar sein.
- Der Spender muss **zeitnah nachträglich**, also nicht im Voraus, auf seinen Anspruch **schriftlich** verzichten.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Aufwandsspenden

- Bei Aufwandsspenden handelt es sich um abgekürzte Geldspenden. Als Zuwendungsbestätigung ist der Vordruck "Geldzuwendung" und nicht der Vordruck "Sachzuwendung" zu verwenden.
- Der Aufwandsersatz muss der Höhe nach angemessen sein. Bei Fahrkostenersatz empfiehlt sich maximal die lohnsteuerlichen Höchstbeträge von 0,30 €/km zu vereinbaren. Bei Übungsleitervergütungen sieht z.B. die Finanzverwaltung Baden-Württemberg im Jahr 2004 einen Stundensatz von ca. 30 € als angemessen an. In den Vorjahren waren es noch 20 - 26 €.
- Der Verein muss Aufzeichnungen führen. Aus den Aufzeichnungen muss hervorgehen,
 - was der Spender für den Verein getan hat, und
 - welche Kosten dem Spender hierfür entstanden sind. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW sind die jeweiligen Fahrten mit Datum, Ziel, Entfernung und Zweck anzugeben.

Wird auf einen Vergütungsanspruch aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verzichtet, z.B. ein Vereinsmitglied verzichtet auf seinen Aushilfslohn anlässlich seines Bewirtungseinsatzes, muss der Spender ausdrücklich schriftlich erklären, dass der Verein die Spende für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese sog. **Verwendungsaufgabe** gilt ab 1.1.2000. Da den Verein hinsichtlich der gemeinnützigen Verwendung dieser Spende eine Nachweispflicht trifft, empfiehlt sich für solche Zwecke ein eigenes Spendenkonto einzurichten. Der Spendenbetrag geht dann vom Konto des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ab und auf dem Spendenkonto, von dem aus gemeinnützige Ausgaben finanziert werden, wieder zu. Bis 1999 war der Nachweis der gemeinnützigen Verwendung i.d.R. unproblematisch zu führen, da der Verein die Aufwandsentschädigungen aus dem wirtschaftlichen Bereich ausbuchte und an die Gemeinde überwies, die die Gelder auf das Spendenkonto des Vereins weiterleitete. Von diesem Konto wurden dann gemeinnützige Ausgaben finanziert.

10 Haftungsrisiken

Mit den Spenden ist für den Verein ein Haftungsrisiko verbunden. Dabei sind 2 Fälle zu unterscheiden:

10.1 Ausstellerhaftung

Hierunter fällt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, z.B.

- bei Sachspenden einen überhöhten Wert bescheinigt oder
- Zuwendungsbestätigungen über nicht erhaltene Spenden erteilt.

10.2 Veranlasserhaftung

Hierunter fällt, wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, z.B. eine Spende für die Anschaffung von Sportgeräten wird für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Vereinsgaststätte" eingesetzt.

10.3 Höhe der Haftung

Der Haftungsschuldner haftet für die entgangene Einkommen- / Körperschaftsteuer mit 30% (seit dem 1.1.2007) des Spendenbetrags. Wurde die Spende aus einem Gewerbebetrieb geleistet, wird ein zusätzlicher Haftungsbetrag für die entgangene Gewerbesteuer i.H.v. 15% (seit dem 1.1.2007) der Spende geschuldet.

Als Haftende können sowohl der Verein als auch die für ihn handelnden natürlichen Personen in Betracht kommen. Eine Haftung des Vereins scheidet aus, wenn die Tätigkeit der natürlichen Personen des Vereins nicht zugerechnet werden kann.

Zu beachten ist, dass Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen neben der Haftung zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können.

11 Verein als Arbeitgeber

Vereine, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitgeber und unterliegen als solche den allgemeinen Bestimmungen des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts. Unbedeutend ist dabei, ob es sich um Aufgaben mit ideeller Zielsetzung oder um solche mit wirtschaftlichem Charakter oder um verwaltungsmäßige Geschäfte (z. B. Vereinsgeschäftsstelle) handelt.

11.1 Arbeitnehmer des Vereins

Arbeitnehmer des Vereins sind Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet, in den Vereinsbetrieb eingegliedert ist und den ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es grundsätzlich nicht an.

Auch Personen, die nur eine gelegentliche Tätigkeit für den Verein ausüben, sind - wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen - Arbeitnehmer. Die Bezeichnung oder die vertragliche Form, die für das Beschäftigungsverhältnis gewählt wird, ist nicht ausschlaggebend. Für die steuerrechtliche Beurteilung kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

11.2 Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit

Personen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein in einem wirtschaftlichen Betrieb oder in der Verwaltung nicht fest in die Vereinsorganisation eingegliedert sind und sich nicht an geschäftsleitende Weisungen halten müssen, sondern in eigener Verantwortung handeln, sind selbstständig tätig und nicht Arbeitnehmer.

11.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes (z. B. als Vereinsvorsitzender) begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne.

Dies gilt auch, wenn dem ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglied dessen tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt werden. Demzufolge geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass ein Vereinsvorsitzender oder ein Kassierer dann keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn erzielt, wenn ihm der Verein lediglich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie z. B. Fahrtkosten, Portokosten oder Telefongebühren erstattet. Dabei schadet es nicht, wenn die Erstattungsbeträge des Vereins diese Aufwendungen nur unwesentlich übersteigen.

12 Muster für Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr. ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes..... StNr..... vom..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes..... StNr..... vom..... ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).